§ 11 Verfügungsmittel, Deckungsreserve

[1]Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel,

2. Mittel als Deckungsreserve

veranschlagt werden. [2]Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.